

4 Zusammenfassung und kritische Analyse

Auf Grundlage der obigen Ergebnisse erfolgt nunmehr eine kritische Würdigung der bisherigen Ergebnisse. Ein besonderer Fokus wird hierbei auf die Sicht des Managements eines Unternehmens gelegt, das insbesondere an einem klaren und widerspruchsfreien Rechtsrahmen für gemeinwohlorientiertes Handeln interessiert ist.

Die bisherige Analyse verdeutlicht, dass das häufig anzutreffende „Mantra“ des *Stakeholder-Values* bezogenen Unternehmenshandelns – und die hiermit einhergehende Rechtfertigung von Unternehmensspenden – tatsächlich einer eingehenderen Begründung bedarf. Insbesondere enthält das hierfür originär „zuständige“ AktG hinsichtlich der Fragestellung, welche Geschäftsstrategien der Vorstand einer Aktiengesellschaft bei der Vergabe solcher Leistungen einschlagen und welche Ziele er zur Förderung des Unternehmenszwecks anstreben darf, derart weite und ausfüllungsbedürftige Begriffe („Wohl der Gesellschaft“, „Unternehmensinteresse“), dass eine rechtssichere und eindeutige Subsumtion faktisch ausscheidet. Dies gilt umso mehr, als für den sog. *Shareholder-Value*-Ansatz eine Reihe überzeugender (vor allem betriebswirtschaftlicher) Argumente streiten. Der Blick über den nationalen Tellerrand macht an dieser Stelle deutlich, dass es ohne weiteres möglich (gewesen) wäre, die ausdrückliche Zulässigkeit von CSR-Maßnahmen im generellen und Unternehmensspenden im Speziellen durch eine Normierung des *Stakeholder-Value*-Ansatzes im Gesetz festzuschreiben und damit der eingangs erörterten Unsicherheit – mit den genannten Folgen – zu begegnen. Den „Umweg“ über den DCGK zu wählen, in dem sich bereits derzeit ein ebensolches „Bekenntnis“ zum *Stakeholder-Value*-Ansatz befindet, erscheint sowohl aus legislatorischen wie demokratietheoretischen Überlegungen verfehlt; dies gilt umso mehr, als diese Frage nicht von der Entsprechenserklärung im engeren Sinne abgedeckt ist, die mindestens erforderliche allgemeine Anerkennung in der Praxis also nicht auf diesem Wege erreicht werden kann.

Diese Rechtsunsicherheit gilt umso mehr, als in Deutschland nicht nur hinsichtlich der generellen Zulässigkeit von Unternehmensspenden – also des „Ob“ eines solchen Vorgehens – regulatorische Vorgaben ausbleiben, sondern die betroffenen Entscheidungsträger auch bei der die im Einzelfall ungemein diffiziler zu beantwortende Frage des „Wie“, also der Grenzen der Zulässigkeit von Unternehmensspenden, vom Gesetzgeber weitgehend „allein gelassen werden“. Dies ist, insbesondere vor dem Hintergrund des nicht unerheblichen Haftungsri-

sikos und der bisher im Vergleich zu den USA⁶⁶⁴ nur spärlichen Rechtsprechung in diesem Bereich bedauerlich und sollte – de lege ferenda – durch die berühmten „klarstellenden Worte des Gesetzgebers“⁶⁶⁵ bereinigt werden (ist derzeit indes nicht geplant⁶⁶⁶). Dass auch hier mit Generalklauseln⁶⁶⁷ („vernünftig“, „angemessen“) gearbeitet werden müsste, wird hierbei nicht in Abrede gestellt und kann angesichts der Vielschichtigkeit der betroffenen Sachverhalte nicht verhindert werden. Überdies sollte – bei aller begrüßenswerten Rechtssicherheit im Einzelnen – dem Vorstand bei der konkreten Entscheidung über Unternehmensspenden ein hinreichender Entscheidungs- und Ermessensspielraum verbleiben.⁶⁶⁸

Die Zulässigkeit von Unternehmensspenden ist damit anhand der allgemeinen aktienrechtlichen Rahmenbedingungen zu beurteilen; maßgeblich ist dabei, ob das Vorstandshandeln den Anforderungen der (deutschen) *Business Judgement Rule* in § 93 Abs. 1 S. 2 AktG⁶⁶⁹ entspricht. Die durchgeföhrte Analyse⁶⁷⁰ hat deutlich gemacht, dass Unternehmensspenden dem „Wohl der Gesellschaft“ im Sinne der o.g. Norm entsprechen können und damit – sofern auch die übrigen, „allgemeingültigen“ Voraussetzungen der *Business Judgement Rule* erfüllt sind – generell zulässig sind („Ob“ der Unternehmensspenden). Dies ergibt sich aus dem Zusammenspiel verschiedener (teleologischer wie formaler und historischer) Gesichtspunkte und Argumente.

Der vorgenannte Prüfungsrahmen des § 93 Abs. 1 S. 2 AktG im Zusammenspiel mit den durch die (deutsche) Rechtsprechung aufgestellten Grundsätzen⁶⁷¹ – die sich weitgehend mit denjenigen der US-amerikanische Rechtsprechung⁶⁷² decken – führen dazu, dass der entscheidungsbefugte Vorstand Schranken bei der Gewährung von Unternehmensspenden zu beachten hat⁶⁷³. Diese gilt es im Folgenden in praktisch handhabbare Handlungsempfehlungen für das Ma-

664 Vgl. die Ausführungen in Kapitel 3. III.

665 „Indem die (juristische) Wissenschaft das Zufällige zu ihrem Gegenstand macht, wird sie selbst zur Zufälligkeit; drei berichtigende Worte des Gesetzgebers, und ganze Bibliotheken werden zu Makulatur“ (aus „Die Werthlosigkeit der Jurisprudenz als Wissenschaft“: Vortrag von Julius von Kirchmann, Erster Staatsanwalt in Berlin, in der Juristischen Gesellschaft zu Berlin (1848), vgl. *Bartsch*, ZRP 2011, 32).

666 Vgl. den Regierungsentwurf der Aktienrechtsnovelle 2014: http://www.bmjjv.de/SharedDocs/Downloads/DE/pdfs/Gesetze/GE_Aktienrechtsnovelle%202014.pdf?__blob=publicationFile; hierzu *Götze/Nartowska*, NZG 2015, 298.

667 Zu den Gründen vgl. die Ausführungen in Kapitel 2, III., 2.

668 Vgl. die Ausführungen in Kapitel 2, I., 1., e).

669 Vgl. die Ausführungen in Kapitel 2, I. 1. e).

670 Vgl. die Ausführungen in Kapitel 2, I, 2.

671 Vgl. die Ausführungen in Kapitel 2, III.

672 Vgl. die Ausführungen in Kapitel 2, III.

673 Vgl. die Ausführungen in Kapitel 2, II. Diese stimmen, wie gesehen mit der untersuchten Praxis der großen deutschen Aktiengesellschaften weitgehend überein.

nagement (Vorstand und Aufsichtsrat der Aktiengesellschaft) umzusetzen, um diesen für die tägliche Arbeit Leitlinien an die Hand zu geben, mit denen (Zweifels-)Fälle rechtssicher entschieden werden können.

